

## **Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf die Archive der Ordensgemeinschaften und ihrer Werke**

Helga Penz, 13. 3. 2018, Salzburg

Das Kirchenrecht schreibt den kirchlichen Institutionen vor, ein Archiv einzurichten und zu führen. Diesbezügliche Canones im CIC gelten nicht nur für die Diözesen, sie gelten auch für die Ordensgemeinschaften<sup>1</sup>. Die kirchlichen Archive erfüllen rechtliche, historische und pastorale Zwecke<sup>2</sup>.

In einem Archiv, wie wir es hier meinen, werden Unterlagen, analoge und digitale, Schriftgut, Bild- und Tonträger, für immer und ewig aufbewahrt. Nicht gemeint ist hier die Aufbewahrung von Unterlagen bis zum Ablauf gesetzlicher vorgeschriebener Fristen. Diese Unterlagen müssen aufgehoben werden, sie erfüllen ja noch einen Zweck.

Wenn der Zweck nicht mehr besteht, muss die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO gelöscht bzw. vernichtet werden. Ausgenommen sind die Daten von Ordensmitgliedern, auch wenn sie ausgetreten sind, und die Matriken auch von aus der Kirche Ausgetretenen. Diese dürfen weiter verwahrt und gespeichert werden. Relevant sind diese Bestimmungen ohnehin nur für lebende Personen, der Datenschutz endet grundsätzlich mit dem Tod einer Person.

Die DSGVO ermöglicht aber die Aufbewahrung über den Zeitpunkt hinaus, zu dem der ursprüngliche Zweck der Datenverarbeitung endet, und zwar für „im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke“.

Liegt die Erhaltung von Archivgut von Ordensgemeinschaften im öffentlichen Interesse?

1. Nicht nur die staatliche, auch die private Überlieferung kann von öffentlichem Interesse sein, der Staat erfüllt mit seinen Archiven nicht allein die Gedächtnisfunktion einer Gesellschaft.

---

<sup>1</sup> *Stephan Haering OSB, Ordensarchiv und Kirchenrecht, in: Ordensnachrichten 5/6, 2009, S. 106–125.*

<sup>2</sup> *Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Schreiben vom 2. Februar 1997.*

2. Kirchliche Einrichtungen sind Körperschaften öffentlichen Rechts, sie agieren im öffentlichen Bereich. Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz dieses Handelns liegt im öffentlichen Interesse. Schon jetzt besteht ja bei Körperschaften öffentlichen Rechts eine Auskunftspflicht.

3. Kirchliches Archivgut steht unter Denkmalschutz. Laut Denkmalschutzgesetz besteht bei mobilem Kulturgut der Kirche, und dazu gehört Archivgut, grundsätzlich ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung. Es gilt automatisch die positive Vermutung - ein Bescheid wie bei immobilem Kulturgut ist nicht notwendig. Archivgut, das älter als 50 Jahre ist, darf nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde des Bundesdenkmalamts, in diesem Fall das Österreichische Staatsarchiv, ausgeführt werden.

Der Archivzweck aus öffentlichem Interesse ist daher gegeben.

Die Voraussetzung, dass eine Ordensgemeinschaft verarbeitete, personenbezogene Daten über den eigentlichen Zweck hinaus zu Archivzwecken aufbewahren und speichern darf, ist, dass dies auf Basis einer Rechtsgrundlage geschehen muss. Jede Ordensgemeinschaft, die ihr Archiv nicht bereits in ihren Konstitutionen geregelt hat, benötigt daher eine Archivordnung. In dieser wird das Archiv definiert, Zuständigkeiten geklärt, der Vorgang der Archivierung sowie Sicherheit und Zugänglichkeit geregelt.

Bei der Archivierung muss es zu einer Übergabe an das Archiv kommen, eine einfache, nahtlose Weiterspeicherung in bestehenden Systemen ist keine Archivierung. Ein weiterer Schritt ist die Bewertung. Alle Unterlagen und Daten werden auf Archivwürdigkeit geprüft, im Archiv gilt ebenso wie in der Datenschutz-Grundverordnung der Grundsatz der Minimierung. Das Archiv kennt außerdem eigene standardisierte technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs), die anzuwenden sind.

Die Archivzwecke müssen laut DSGVO im öffentlichen Interesse liegen, das heißt, dass das Ordensarchiv grundsätzlich eine Zugänglichkeit für Dritte in der Archivordnung vorsehen muss. Wir empfehlen Ordensgemeinschaften, ihre Archive der wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen, und dort, wo es keine Tradition und Erfahrung mit Archivbenützern gibt wie bei den Stiftsarchiven, es auch

darauf zu beschränken. Das heißt aber nicht, dass Ordensgemeinschaften alle Unterlagen auf Verlangen eines Forschers vorlegen müssen – in einer Benützungsordnung kann und soll auch der Zugang von Forschern eingeschränkt werden: es gibt zeitliche Einschränkungen (Schutzfristen), es wird kein Zugang zu ungeordneten, nicht erschlossenem, nicht bewerteten und nicht verzeichneten Unterlagen gegeben.

Wir stellen Ihnen eine Musterarchiv- und –benützungsordnung zur Verfügung und bitten, diese in ihrer Gemeinschaft zu erlassen.